

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 78 (1981)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Entscheidungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## **ENTSCHEIDUNGEN**

---

### **Der Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat sich in einem Haftpflichtprozess gegen einen Chirurgen zur Informations- oder Aufklärungspflicht des Arztes gegenüber einem Patienten, dem ein Eingriff bevorsteht, geäusserzt. Das Bundesgericht hatte bisher noch nie über die Frage zu urteilen, welche Schranken dieser Pflicht gesetzt seien. Es hatte lediglich einmal in einem Urteil (BGE 66 II 36) die Aufklärungspflicht hinsichtlich eines normalen und minimen Risikos einer Warzenbeseitigung deshalb verneint, weil feststand, dass der betreffende Patient bei voller Aufklärung keineswegs auf den Eingriff verzichtet hätte.

Das Bundesgericht nimmt nun zur Pflicht des Arztes, den Patienten über eine bevorstehende Operation aufzuklären, eine nuancierte, der Rechtslehre entsprechende Stellung ein.

Ein vor Bundesgericht klagender Patient war nach eigenen Angaben nach einem Bauchschnitt wegen vermeintlicher Entzündung des Blinddarm-Wurmfortsatzes – der sich aber auf dem Operationstisch als gesund erwiesen hatte – vom Chirurgen darüber unterrichtet worden, dass hiebei ein Tumor von etwa 10 cm Umfang am unteren Teile des Dickdarms entdeckt worden sei. Eine zweite Operation dränge sich deswegen auf.

Der Patient beklagte sich darüber, dass er weder darüber unterrichtet worden sei, dass in seinem Falle eine Krebsdiagnose gestellt worden war, noch darüber, dass es um die Entfernung eines Teils des Darmes ging. Der Patient machte geltend, er hätte – wenn er hierüber ins Bild gesetzt worden wäre – die Operation verschieben lassen und vorher Spezialärzte konsultiert. (Zum Verständnis seines Klagebegehrens ist beizufügen, dass die Krebsdiagnose sich im vorliegenden Falle als naheliegend, aber schliesslich unzutreffend erwiesen hatte. Das Bundesgericht verneinte in dieser Hinsicht einen Kunstfehler des Chirurgen. Der Patient verspürte nach der Resektion von Darmstücken erhebliche gesundheitliche Störungen, die er – erfolglos – glaubte auf rechtserhebliche ärztliche Fehler zurückführen zu können.)

Der Patient hatte dem zweiten Eingriff stillschweigend zugestimmt, da er den Eröffnungen seitens des Chirurgen keinen Einspruch und auch keine weitere Frage folgen liess. Aus diesem Grunde stellte sich – wie das Bundesgericht erklärte – die Frage, ob der Patient genügend aufgeklärt worden sei, einzig hinsichtlich der diagnostizierten Bösartigkeit des Tumors und des Ausmasses der Darmresektion.

## **Der Standpunkt der Lehre**

Die schweizerische Rechtslehre geht grundsätzlich davon aus, dass der Arzt verpflichtet ist, den Patienten über dessen Zustand, namentlich die Natur der Krankheit sowie die voraussehbaren Folgen der vorgeschlagenen Behandlung und ihrer Unterlassung, aufzuklären. Die Unterrichtung des Kranken über die Risiken einer bestimmten Behandlung, insbesondere eines chirurgischen Eingriffes, ist eine Voraussetzung der gültigen Zustimmung zu dieser Therapie. Das ärztliche Eingreifen ist im allgemeinen von dieser Zustimmung abhängig; diese muss mit «aufgeklärtem» Wissen ergehen. Die Aufklärungspflicht des Arztes braucht indessen nicht so weit ausgedehnt werden, dass der Patient alarmiert wird und infolgedessen in seinem körperlichen oder psychischen Zustand Schaden nimmt oder dass hiervon durch der Behandlungserfolg in Frage gestellt wird.

## **Die gerichtlichen Leitlinien**

Diese Meinung der schweizerischen Rechtslehre, die französischen, bundesdeutschen und belgischen Rechtsauffassungen nahekommt, wurde vom Bundesgericht gebilligt. Die Aufklärungspflicht findet ihre Schranken an der Zielsetzung der ärztlichen Wissenschaft, die Gesundheit zu bewahren und wiederherzustellen. Der Arzt ist zu einer einfachen, verständlichen und loyalen Information über Diagnose, Prognose und Therapie verpflichtet. Über die Natur und Wirkung der Behandlung muss der Patient hinreichend ins Bild gesetzt sein, um in Kenntnis der Umstände zustimmen zu können. Eine ernste oder fatale Prognose kann indessen dem Patienten verheimlicht, soll aber grundsätzlich seinen Angehörigen eröffnet werden. Es ist Sache des Arztes, die Risiken einer vollständigen Aufklärung und dessen, was beim physiologischen und psychologischen Zustande des Kranken diesem zumutbar ist, abzuwägen.

Die Aufklärungspflicht entfällt, wenn der Patient bereits im Bilde ist oder es sein sollte (z.B. wenn er selber Arzt ist) oder wenn er der Behandlung zustimmt und dabei ausdrücklich oder durch seine unmissverständliche Haltung auf weitere Aufklärung verzichtet.

Im vorliegenden Fall hatte der Krebs diagnostizierende Chirurg den Hausarzt und die Ehefrau dieses Patienten über seinen Befund benachrichtigt. Beide rieten in Kenntnis der Persönlichkeitsstruktur des Patienten von einer einlässlichen Aufklärung desselben ab. Der Chirurg war nicht gehalten, sich über diese Ratschläge hinwegzusetzen und dem Patienten Auskünfte zu geben, nach welchen dieser – eine weltgewandte Person – nach der Mitteilung, es liege ein Tumor vor und eine neue Operation dränge sich auf, gar nicht begehrte hatte.

*Dr. R. B.*